

## **Beschluss des Kantonsrates betreffend Altersbeschränkung, Laienrichtertum und Wohnsitzpflicht von Richterinnen und Richtern der oberen kantonalen Gerichte**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2023,

*beschliesst:*

### **Beschluss A:**

## **Verfassung des Kantons Zürich**

**(Änderung vom . . . . .; Voraussetzungen für die Wahl an die  
obersten kantonalen Gerichte)**

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird  
wie folgt geändert:

**Art. 40** <sup>1</sup> In den Kantonsrat, den Regierungsrat, die obersten kan- Wählbarkeit  
tonalen Gerichte und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kan-  
tonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

<sup>2</sup> Für die Wahl in die obersten kantonalen Gerichte kann das Ge-  
setz weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen, Ausnahmen von der Wohn-  
sitzpflicht und Bestimmungen zur Amtsdauer festlegen.

<sup>3</sup> Wer in die übrigen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das  
Gesetz.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi,  
Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach;  
Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

II. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Beschluss B:**

**Gesetz über die Anpassung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für die obersten kantonalen Gerichte**

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Marginale zu § 31 wird aufgehoben.

§ 31 unverändert.

Ordentliche  
Amtsdauer

§ 32. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Voll- und teilamtlich tätige Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte scheiden am Ende des Monats, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.

II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Wahl des  
Verwaltungs-  
gerichts

§ 33. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte abgeschlossen hat.

Abs. 3 unverändert.

III. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Mitglieder

§ 34. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA abgeschlossen hat.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

IV. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte abgeschlossen hat.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Bestand und  
Wahl

V. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

VI. Diese Gesetzesänderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Änderung der Verfassung des Kantons Zürich betreffend die Voraussetzungen für die Wahl an die obersten kantonalen Gerichte vom ... annehmen.

VII. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 7. September 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus